

Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor

Einleitung

Die Beihilfenvorschriften im Fischerei- und Aquakultursektor sind dreigeteilt.

Erstens gibt es eine **spezielle De-minimis-Verordnung für den Fischerei- und Aquakultursektor** mit einem Schwellenwert von 30.000 EUR pro Unternehmen in drei Steuerjahren. Ist dieser absolute Schwellenwert pro Unternehmen nicht ausreichend, können staatliche Beihilfen auch auf der Grundlage **der speziellen Gruppenfreistellungsverordnung für die in der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen** ohne vorherige Genehmigung durch die EU-Kommission gewährt werden. Darüber hinaus sind in den **Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor** die Voraussetzungen und Kriterien beschrieben, unter bzw. nach denen die EU-Kommission staatliche Beihilfen in diesen Bereichen genehmigen kann.

Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, ABl. der EU L 190 vom 28. Juni 2014, S. 45ff.

Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. der EU L 369 vom 24. Dezember 2014 S. 37ff.

Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, ABl. der EU C 217 vom 2. Juli 2015, S. 1ff.

De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor

Zielsetzung

Förderung von Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor mit kleinen Beträgen. Die Kommission sieht diese sog. De-minimis-Beihilfen als Maßnahmen an, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Abs. 1 AEUV erfüllen und daher auch von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV ausgenommen sind. Dabei geht die Kommission davon aus, dass diese Maßnahmen angesichts ihrer geringen Höhe keine Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben und/oder den Wettbewerb nicht verfälschen oder zu verfälschen drohen.

Geltungsbereich

Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, mit folgenden Ausnahmen:

- wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der Erzeugnisse richtet,
- **Exportbeihilfen** und Beihilfen, die **Importwaren diskriminieren**,
- Beihilfen für den **Kauf von Fischereifahrzeugen**,
- Beihilfen für die Modernisierung oder den Austausch von **Haupt- oder Hilfsmotoren von Fischereifahrzeugen**,
- Beihilfen für Vorhaben, die die **Fangkapazität eines Schiffes erhöhen**, oder für Ausrüstung zur verbesserten Lokalisierung von Beständen,
- Beihilfen für den **Bau neuer Fischereifahrzeuge oder die Einfuhr** von Fischereifahrzeugen,
- Beihilfen für die vorübergehende oder endgültige **Einstellung von Fangtätigkeiten**, falls in der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 nicht ausdrücklich vorgesehen,
- Beihilfen für die **Versuchsfischerei**,
- Beihilfen für die **Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen**,
- Beihilfen für **direkte Besatzmaßnahmen**, es sei denn, ein EU-Rechtsakt sieht solchen Besatz ausdrücklich als Erhaltungsmaßnahme vor oder es handelt sich um Versuchsbesatzmaßnahmen.

Wenn ein Unternehmen in mehreren Bereichen tätig ist, d. h. sowohl im Fischerei-/Aquakultursektor als auch in anderen Wirtschaftsbereichen, die unter den Geltungsbereich der allgemeinen De-minimis-Verordnung fallen, so darf dieses Unternehmen allgemeine De-minimis-Beihilfen nur unter folgender Bedingung erhalten: Es muss sichergestellt werden, dass die allgemeinen De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten zugutekommen, die mit dem Fischerei-/Aquakultursektor verbundenen sind, d. h. die Trennung der Tätigkeiten bzw. die Unterscheidung der Kosten muss sichergestellt werden.

Gleiches gilt auch für Unternehmen, die sowohl in der Fischerei/Aquakultur als auch in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

**Siehe Vorschriften für allgemeine De-minimis-Beihilfen
und für De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor**

Geltungsdauer

1. Juli 2014 – 31. Dezember 2020.

Wichtige Definitionen**Transparente Beihilfen**

sind Beihilfen, für die das Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist.

Ein einziges Unternehmen

für die Zwecke dieser Verordnung sind alle Einheiten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- eine Einheit hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter einer anderen Einheit;
- eine Einheit ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums einer anderen Einheit zu bestellen oder abzurufen;
- eine Einheit ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf eine andere Einheit auszuüben;
- eine Einheit, die Anteilseigner oder Gesellschafter einer anderen Einheit ist, übt gemäß einer getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von deren Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Einheiten, die über eine oder mehrere andere Einheiten zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Höhe der Beihilfe

- Die Höhe der Beihilfe bestimmt sich nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent.
- Das Bruttosubventionsäquivalent darf den Schwellenwert von insgesamt 30.000 EUR in einem Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Maßgeblich sind dabei das laufende sowie die zwei vorangegangenen Kalenderjahre.
- In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Bewilligungszeitpunkt abgezinst.
- Die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor in Deutschland darf 55.520.000 EUR in einem Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.
- Bei der Ermittlung des De-minimis-Höchstbetrages müssen im Falle einer Fusion alle De-minimis-Beihilfen, die den an der Fusion beteiligten Unternehmen gewährt wurden, herangezogen werden.

- Im Falle von Aufspaltungen werden bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutegekommen sind, d. h. grundsätzlich demjenigen Unternehmen, das die Geschäftsbereiche erworben hat, in denen die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die erhaltenen De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals anteilig zugewiesen.

Kriterien / Voraussetzungen

Die De-minimis-Verordnung gilt nur für transparente Beihilfen:

- **Zuschüsse und Zinszuschüsse.**
 - **Darlehen** gelten unter folgenden Bedingungen als transparente Beihilfen:
 - Das Bruttosubventionsäquivalent wurde auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze berechnet.
- ODER**
- Der Darlehensbetrag mit einer Laufzeit von höchstens fünf Jahren 150.000 EUR nicht übersteigt und durch Sicherheiten unterlegt ist, die sich auf mindestens 50 % des Darlehensbetrages belaufen. Im Falle einer Darlehenslaufzeit von höchstens zehn Jahren darf der Darlehensbetrag von 75.000 EUR nicht überschritten werden
und
das Unternehmen darf sich nicht im Insolvenzverfahren befinden bzw. es dürfen die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht erfüllt sein; Im Falle großer Unternehmen muss sich der Beihilfegünstigte in einer Situation befinden, die einer Bewertung mit einem Rating von mindestens B- entspricht.
- **Kapitalzuführungen** und **Risikokapitalmaßnahmen** gelten nicht als transparente Beihilfen, es sei denn, der Gesamtwert der Transaktion überschreitet nicht den De-minimis-Höchstbetrag.
 - **Bürgschaften** können nur unter folgenden Bedingungen gewährt werden:
 - Das Bruttosubventionsäquivalent der Bürgschaft wurde auf der Grundlage der Safe-Harbour-Prämien der Bürgschaftsmittelung berechnet.

ODER

- Vor ihrer Durchführung wurde die Methode zur Bestimmung des Bruttosubventionsäquivalents einer Bürgschaft von der EU-Kommission im Rahmen einer Kommissionsentscheidung im Bereich von staatlichen Beihilfen genehmigt und die genehmigte Methode ausdrücklich auf die Art der Garantien und die Art der zu Grunde liegenden Transaktionen im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung Bezug nimmt.

ODER

- Der Bürgschaftsbetrag 225.000 EUR nicht übersteigt und die Bürgschaft eine Laufzeit von höchstens fünf Jahren hat. Dabei dürfen höchstens 80 % des zugrundeliegenden Darlehens verbürgt sein. Im Falle einer Bürgschaftslaufzeit von höchstens zehn Jahren darf der Bürgschaftsbetrag von 112.500 EUR nicht überschritten werden
und
das Unternehmen darf sich nicht im Insolvenzverfahren befinden bzw. es dürfen die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht erfüllt sein; Im Falle großer Unternehmen muss sich der Beihilfegünstigte in einer Situation befinden, die einer Bewertung mit einem Rating von mindestens B- entspricht.
- **Andere Formen von Beihilfen** gelten nur dann als transparent, wenn die Beihilfebestimmungen eine Obergrenze vorsehen, die gewährleistet, dass der De-minimis-Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Kumulierung

- De-minimis-Beihilfen nach dieser Verordnung dürfen mit allgemeinen De-minimis-Beihilfen bis zum Schwellenwert von 200.000 EUR (bzw. 100.000 EUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen) kumuliert werden, sofern die Trennung der Tätigkeiten sichergestellt ist.
Siehe Vorschriften für allgemeine De-minimis-Beihilfen
- De-minimis-Beihilfen nach dieser Verordnung dürfen mit De-minimis-Beihilfen für die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Unternehmen kumuliert werden, sofern die Trennung der Tätigkeiten sichergestellt ist und der Schwellenwert dieser De-minimis-Verordnung nicht überschritten wird.
Siehe Vorschriften für De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor
- De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste Beihilfeintensität die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Kommission festgelegt wurde, überschritten wird.

Notifizierung

Alle Beihilferegelungen sowie Einzelbeihilfen, die nach Maßgabe dieser Verordnung ausgereicht werden, sind von der Notifizierungspflicht freigestellt.

Transparenz und Überwachung

Pflichten der Mitgliedstaaten:

- Auf Verlangen der Kommission Vorlage aller De-minimis relevanten Informationen.

* * * * *

Pflichten der Bewilligungsbehörden:

- Mitteilung gegenüber dem Kunden, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt;
- Ausgabe einer schriftlichen Bescheinigung an den Beihilfeempfänger mit der Angabe des genauen Subventionswertes.

* * * * *

Pflichten des Beihilfeempfängers:

- Bei Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen Angabe aller in den letzten drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen;
- Aufbewahren der De-minimis-Bescheinigungen für 10 Jahre;
- Auf Verlangen Vorlage der De-minimis-Bescheinigungen innerhalb einer Woche bzw. innerhalb der festgesetzten Frist.

Informationsblatt

Im De-minimis-Informationsblatt sind mehrere Beispiele, die die einzelnen Definitionen sowie Kumulierungsregeln veranschaulichen.

[Siehe De-minimis-Informationsblatt](#)